

ASJ aktuell

Informationen der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg



Nr. 01/2009

Mit sozialdemokratischen Positionen gewinnen! Yes we can!

Liebe Genossinnen,
liebe Genossen,

Europa- und Kommunalwahl liegen hinter uns. Das Ergebnis war nicht so, wie wir uns das wohl alle gewünscht hätten. Bei der Kommunalwahl sind wir noch mit einem blauen Auge davongekommen (in vielen Gemeinden konnten wir unsere Sitze halten), die Europawahl dagegen endete ernüchternd. Darüber täuscht auch die Tatsache, dass Baden-Württemberg künftig mit zwei Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten sein wird, nicht hinweg. Besonders erschreckend war die niedrige Wahlbeteiligung! Davon haben vor allem die kleinen Parteien profitiert.

Jetzt gilt es aber, den Blick nach vorne zu richten, und nochmals alle Kräfte auf die Bundestagswahl im September hin zu mobilisieren. Es bleibt uns nicht mehr viel Zeit, aber wir werden sie intensiv nutzen.

Themen, bei denen wir Sozialdemokraten bei der Bevölkerung punkten können, sind vielfältig vorhanden. Ohne eine Regierungsbeteiligung der SPD wird es düster bestellt sein um Mindestlohn, Kündigungsschutz, Mitbestimmung oder Arbeitnehmerdatenschutz, um nur einige Beispiele zu nennen. Gerade dem Thema Arbeitnehmerdatenschutz haben wir uns in dieser Ausgabe des ASJ aktuell ausführlich gewidmet.

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass Online-Überwachung nur unter strengen Auflagen zulässig ist. Steuerhinterziehung in großem Stil ist kein Kavaliersdelikt. Wir haben erreicht, dass die Strafen drastisch verschärft wurden.

Diese sozialdemokratischen Werte und Positionen müssen wir im Wahlkampf



Teilnehmer der ASJ-Vorstandsklausur in Herrenberg-Gültstein

vermitteln und damit unsere Wählerinnen und Wähler an die Urnen bringen!

Eine Mehrheit in Deutschland ist für Gerechtigkeit - für gleiche Chancen bei Bildung und im Beruf. Diese Mehrheit müssen wir überzeugen. Dabei kommt es auf jeden von uns an.

Der ASJ-Landesvorstand wird Euch dabei mit Wahlkampfmaterial unterstützen.

Packen wir es an - yes we can!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Wirlitsch
ASJ-Landesvorsitzender

Inhalt

Editorial	SEITE 1
ABC des Landesvorstandes	SEITE 2
Justiz in Deutschland	SEITE 3
Thesenpapier: Arbeitnehmerdatenschutz	SEITE 4-5
Bundestagsfraktion	SEITE 5
Versammlungsrecht	SEITE 6
Aus der Landtagsfraktion	SEITE 7
Klausurtagung	SEITE 7
Termine	SEITE 2
Buchbesprechung	SEITE 8
Köpfe	SEITE 8
Impressum	SEITE 8

Kleines ABC des Landesvorstandes

Michael Wirlitsch Vorsitzender



Michael Wirlitsch (44) lebt und arbeitet in Konstanz als selbständiger Rechtsanwalt. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht vertritt er die Belange von Arbeitnehmern und Gewerkschaften.

Geboren und aufgewachsen ist Michael Wirlitsch in Schorndorf; Studium in Konstanz, Bielefeld und Basel. Nach dem Referendariat in Konstanz war er Assistent am Europainstitut Basel. Er war mehrere Jahre Geschäftsführer des Kolping Bildungszentrums am Bodensee. Neben seiner Anwaltstätigkeit in einer mittelständischen Kanzlei ist er auch Dozent für Arbeits- und Personalrecht.

Seit seinem Eintritt in die SPD im Jahre 1987 bekleidete er verschiedene Funktionen. So war er z.B. mehrere Jahre Vertreter der SPD-Gemeinderatsfraktion am Runden Tisch für Flüchtlinge und Asylbewerber der Stadt Konstanz und Mitglied des Forum Integration der Stadt Konstanz. Nach mehrjährigem Wirken im ASJ-Landesvorstand wurde er im Juni 2008 zum ASJ-Landesvorsitzenden gewählt. Er ist 2. Vorsitzender des Grundsatzausschusses Zukunft der Arbeit des Diözesanverbandes Freiburg der KAB.

Michael Wirlitsch ist verheiratet und Vater einer Tochter (9) und eines Sohnes (6).

Wenn ihm neben Familie, Beruf und Politik noch Zeit bleibt, vergnügt er sich mit Lesen, Reisen (das aber leider viel zu wenig) und Halbmarathon-Laufen.

Apropos Halbmarathon: Auch 2009 organisiert er wieder eine ASJ-Mannschaft für den Halbmarathon in Ulm. Wer macht mit?

Kristin Keßler Stellv. Vorsitzende



Kristin Keßler (56) lebt und arbeitet in Stuttgart.

Das Studium hat Kristin Keßler in Kiel und Saarbrücken absolviert. SPD-Mitglied ist sie seit 1987. Sie hat in der ASJ auf verschiedenen Ebenen mitgearbeitet. Dem Landesvorstand der ASJ Baden-Württemberg gehört sie seit 1995 an, seit Juni 2008 als stellvertretende Landesvorsitzende. Außerdem ist sie seit 2007 Mitglied der Bundesschiedskommission und der Landesschiedskommission Baden-Württemberg.

Ihre beruflichen Stationen begann sie als Zivilrichterin. Anschließend hatte sie verschiedene Funktionen in der Landesverwaltung des Saarlandes inne. Seit 1994 ist Kristin Keßler Abteilungsleiterin in Baden-Württemberg, seit 2006 im Wirtschaftsministerium in Stuttgart.

Lars Naumann Stellv. Vorsitzender

Lars Naumann (38), ledig, aus Stuttgart ist Rechtsanwalt. Als geschäftsführender Gesellschafter einer überörtlichen Sozietät aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten liegen seine Tätigkeitsschwerpunkte im Wirtschafts-, Arbeits-, und Steuerrecht. In der ASJ ist er schon seit vielen Jahren aktiv: Während seines Studiums hat er den Kreisverband der ASJ in Tübingen und danach in Konstanz mit aufgebaut bzw. in deren Entwicklung unterstützt. Im ASJ-Landesvorstand ist er bereits seit Mitte der 90er Jahre tätig. Seine rechtspolitischen Schwerpunkte sieht Lars Naumann, wohl auch auf Grund seiner beruflichen Prägung, im Arbeits-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Insbesondere im Steuerrecht vermisst er einen rechtspolitischen Diskurs, denn „Steuerrecht sollte nicht nur von den Fiskalpolitikern und der Finanzverwaltung geprägt werden“. Hierfür möchte er sich zukünftig auch im Landesvorstand der ASJ einsetzen. Ferner ist Lars Naumann 1. Vorsitzender des „Vereins zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten e.V.“ in Stuttgart. Dieser Verein betreibt zusammen mit der AIDS-Hilfe Stuttgart e.V. das Café Strichpunkt, dergestalt das einzige Projekt dieser Art in Baden-Württemberg, und zusammen mit weiteren Mitgliedern



des AKSD eine bisher einmalige Internetberatungsplattform für Stricher und männliche Missbrauchsoffern. Für diese notwendige Arbeit - die immer noch mit vielen Tabus behaftet ist - mangelt es an einer Lobby, so dass der Verein ständig um das finanzielle Überleben kämpft. Daneben steht im Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart nächstes Jahr auch die Umsetzung eines in Deutschland einmaligen Projekts an: eine gemeinsame Anlaufstelle für männliche und weibliche Prostitution. Hierfür setzt sich Lars Naumann auch kommunalpolitisch ein. Die verbleibende Zeit verbringt Lars Naumann am liebsten mit seiner Freundin, mit der er die meisten Hobbies teilt, u.a. Sport, Lesen, Musik und Reisen.

Die Justiz in Deutschland auf Europäisches Niveau zu heben - ein untauglicher Versuch?

Werner Stichs hat mit Blick auf die neuesten Bestrebungen verschiedener Landesverbände des Deutschen Richterbundes sowie sogar einiger Justizverwaltungen hin zu einer größeren Selbstverwaltung der Justiz in ASJ 01/2008 aufgezeigt, dass die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz ein seit langem verfolgtes Ziel der ASJ ist. Er hat aufgezeigt, dass die ASJ bereits 1996/1997 bei der Einbringung eines Gesetzesentwurfes zur Änderung des Landesrichtergesetzes Baden-Württemberg zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz mitgewirkt hat. Natürlich wurde der Gesetzesentwurf von der CDU-FDP-Mehrheit abgelehnt - genau so erging es der erneuten Initiative im Jahr 2003. In der Pressemitteilung der Landtagsfraktion vom 19.05.2003 zu dieser Gesetzesinitiative wird MdL Rainer Stichelberger mit den Worten zitiert: „Das derzeit praktizierte Ernennungs- und Beförderungssystem in Baden-Württemberg bevorzugt Ministerialbeamte. Es ist mit der Unabhängigkeit der Justiz unvereinbar und widerspricht darüber hinaus den von der Europäischen Union aufgestellten Standards eines Europäischen Richterbildes.“



Hartmut Schnelle

Die damaligen Initiativen der ASJ und der SPD-Landtagsfraktion standen im Einklang mit den Zielen und Vorstellungen der beiden Berufsverbände Richterbund und Neue Richter Vereinigung. Gleichwohl ist bis heute außer wohlfeiler Erklärungen und Forderungen nichts geschehen. Erst in den letzten Wochen scheint wieder Bewegung in die Sache zu kommen. Was ist geschehen: das Justizministerium hatte versucht, in einer Beurteilungsrichtlinie Ministerialbeam-

ten einen leichteren Zugang zu Beförderungssämtern in der Justiz dadurch zu verschaffen, dass die Abordnungszeit in dem Justizministerium mit der sog. Erprobungsabordnung an das Oberlandesgericht oder die Generalstaatsanwaltschaft gleichgestellt wird. Die Reaktion auf diese damit eröffnete - vergleichsweise geringfügige - Möglichkeit zur Einflussnahme der Exekutive auf die Justiz war prompt und heftig: beide Berufsverbände protestierten, sodass das Ministerium schließlich den Entwurf der Richtlinie zum Teil zurückzog. Außerdem kramten beide Berufsverbände ihre jeweiligen Vorstellungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz wieder hervor: es sei an der Zeit, dass die Justiz in Deutschland dem Vorbild fast aller Staaten in Europa folge und in den Ländern... ihre Aufgaben in die eigene Hand nimmt (Dr. Roller, Mitglied des Präsidiums des DRB in seiner Erwiderung zum a.a.O. angeführten Beitrag von Werner Stichs).

Ich meine, es ist nicht nur an der Zeit, es ist längst überfällig. Bereits im Juli 1998 hatte die vom Europarat eingesetzte Internationale Versammlung in Straßburg im Hinblick auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bereits im November 1985 aufgestellten Grundsätze für die Unabhängigkeit von Richtern und das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK eine Europäische Charta über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter beschlossen. Die vom Justizministeriums beabsichtigte Änderung der Beurteilungsrichtlinien verstößt eindeutig gegen die in dieser Charta niedergelegten Grundsätze. In Art. 4.1. der Charta ist aufgeführt, dass für eine Beförderung im Richteramt nur in der Ausübung des Richteramts festgestellte Fähigkeiten und Verdienste maßgeblich sein dürfen. Die Entscheidung über die Beförderung wie schon über die Ernennung zum Richter legt die Europäische Charta nach Art. 1.3 in die Kompetenz einer „von der Exekutive und Legislative unabhängige Instanz, der wenigstens zur Hälfte Richterinnen und Richter angehören müssen“. Dass der Richterwahlausschuss in Baden-Württemberg nach seiner gesetzlichen Stellung, vor allem aber nach der eingefahrenen Er-

nennungs- und Beförderungspraxis diese Anforderung nicht erfüllt, brauche ich wegen Offenkundigkeit nicht weiter auszuführen. Seit Jahren und jetzt nach dem missglückten Versuch des Ministeriums, über die Beurteilungsrichtlinie den Einflussbereich zu erweitern, verstärkt propagieren die beiden Berufsverbände ihre Vorstellungen von einer unabhängigeren Justiz (zuletzt NRV, Landesverband Baden-Württemberg, im Infoheft Oktober 2008). In der vom Deutschen Richterbund herausgegebenen DRiZ berichtet der Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg von einer Veranstaltung des Hamburgischen Richtervereins vom 10.06.2008 (DRiZ 2008, 229). Dort habe er eine Debatte angestoßen, um politische Entwicklungslinien nachzuvollziehen: und zwar den generellen politischen Trend in Europa hin zu einer von der Exekutive unabhängigen Justiz. Die deutsche Praxis der Anbindung der Gerichte über die Justizminister an die Exekutive werde zunehmend zum Auslaufmodell. Gerade die noch jüngeren Demokratien in Osteuropa hätten sich für eine größere Eigenständigkeit entschieden und würden damit den westeuropäischen Ländern mit einer ausgeprägten Tradition der Selbstverwaltung der Justiz, etwa in Spanien und Italien, folgen.

Ich bin gespannt, ob der Anstoß des Justizsenators zu einer über die Landesgrenzen Hamburgs hinaus reichenden Debatte und schließlich auch zu Maßnahmen des Gesetzgebers führt. Der Justizsenator hat sich vorgenommen, bis 2012 mit einem Gerüst für die Autonomie der Justiz vor die Wähler zu treten. In Baden-Württemberg sind irgendwelche politische Ansätze zu einer Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz von Seiten der Regierungsparteien nicht zu erkennen. Die Entwicklung der Justiz in Europa und die mittlerweile dort bestehenden Standards scheinen hier vollkommen ignoriert zu werden, frei nach dem Motto, warum sollen wir etwas ändern, was jahrzehntelang funktioniert hat.

Aber ist deshalb in Baden-Württemberg jedes Bestreben, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken und auf das europäische Niveau zu heben, von vornherein ein untauglicher Versuch?

Hartmut Schnelle

Arbeitnehmer-Datenschutz

I. Ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzrecht

ist erforderlich, weil die Fälle Aldi, Lidl, Deutsche Bahn und Co. in den letzten Monaten gezeigt haben, dass der Datenschutz, wie er im BDSG geregelt ist, breitflächig nicht beachtet wird und Arbeitgeber in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Arbeitnehmer teilweise massiv eingreifen.

Die Skandale um Krankendaten, heimlich gefilmte Mitarbeiter, die Kontrolle telefonischer Verbindungsdaten und den massenhaften Kontodatenabgleich bei der Deutschen Bahn, machen ein umgehendes Handeln des Gesetzgebers zwingend erforderlich.

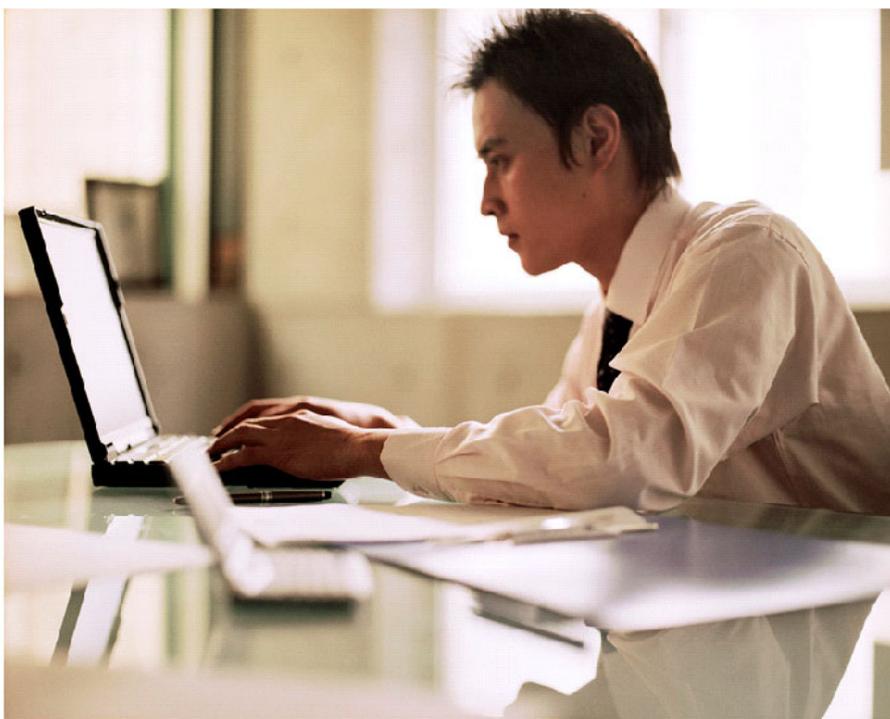
Die Präsidentin des BAG Schmidt hob hervor, dass im Bundesdatenschutzgesetz viele Regelungen getroffen seien, die der Rechtsfindung hinsichtlich der anstehenden Fragen im Arbeitsverhältnis nicht immer dienlich seien. Wünschenswert sei ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz, das die besonderen Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes an Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses regelt (NZA, Heft 5, XII, 2009)

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier forderte, „die Privatsphäre der Bürger besser zu schützen“. Der Staat habe die verfassungsrechtliche Pflicht, für einen angemessenen Datenschutz der Bürger auch gegenüber privaten Einrichtungen Sorge zu tragen, so Papier in Spiegelonline vom 03.05.2009.

Bundesarbeitsminister Olaf Scholz hat in der FR am 27.3.2009 mitgeteilt, dass er noch in dieser Legislaturperiode Eckpunkte für ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz vorlegen werde. Dabei soll deutlicher geregelt werden, dass Arbeitnehmerdaten nur zu dem Zwecke verwendet werden dürfen, zu dem sie auch rechtmäßig erhoben wurden. „Die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte in datenschutzrechtlichen Fragen müssen erweitert werden“, so Olaf Scholz in dem o.g. Beitrag.

II. Forderungen der ASJ Baden-Württemberg zum Arbeitnehmerdatenschutz

Der Konflikt zwischen Arbeitnehmerinteressen und Arbeitgeberinteressen muss auch im Zusammenhang mit dem



Datenschutz vernünftig austariert werden.

Einerseits ist sicherzustellen, dass das Eigentum des Arbeitgebers nicht beschädigt wird, seine Dateneinrichtungen nicht missbraucht werden und der Arbeitnehmer die arbeitsvertraglichen Pflichten, die er übernommen hat, erfüllt.

Andererseits muss der Arbeitnehmer davor geschützt werden, permanent überwacht und kontrolliert zu werden und dafür gesorgt werden, dass sein Persönlichkeitsrecht und sein Recht auf Privatheit und informationeller Selbstbestimmung in dem nach dem Grundgesetz erforderlichen Umfang respektiert wird.

Hierbei sind drei Ebenen zu unterscheiden, die eine differenzierte Ausgestaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes erforderlich machen:

- Bewertung und Quantifizierung der Arbeitsleistung, gemäß den arbeitsvertraglich übernommenen wechselseitigen Pflichten.
- Vermeidung von Schäden des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer, die insbesondere die Korruptionsbekämpfung des Arbeitgebers mit umfassen.
- Schutz von Firmengeheimnissen.

In Anlehnung an die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Geschäftsberichten von Wirtschaftsprüfern haben externe Datenschutzprüfer Testate über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen abzugeben und diese sind mit den Geschäftsberichten zu veröffentlichen. Hierbei sind auch die intern geltenden Compliance Vorgaben mit in die Prüfung einzubeziehen.

Braucht es ein neues Gesetz?

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jetzigen Ausgestaltung wird aufgrund seiner allgemeinen Vorgaben den praktischen Bedürfnissen des Persönlichkeitsschutzes des Arbeitnehmers und Arbeitgebers im Rahmen der Arbeitsverhältnisse nicht gerecht.

Zum einen ist es nicht transparent und zum anderen hat es keine Antworten auf eine Vielzahl von praktisch anstehenden Fragen wie z.B. ob das Einverständnis des Arbeitnehmers erforderlich ist, sobald dessen Name mit dem Unternehmensnamen als E-Mail-Adresse eingeführt werden soll. Damit sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber rechtskonform handeln können, muss also ein rechtlich transparenter Handlungsrahmen gesetzt werden.

Nach Auffassung der ASJ Baden-Württemberg ist kein neues Arbeitnehmerdatenschutzgesetz erforderlich.

Das bestehende BDSG ist jedoch folgt zu ergänzen:

Die bestehenden Regelungen im BDSG sind im Wesentlichen quasi vor die Klammer zu ziehen und in der Klammer sind die spezifischen Besonderheiten des Arbeitnehmerdatenschutzes abgeschichtet nach den drei o.g. Ebenen differenziert zu regeln.

III. Einzelforderungen

1. Einzelforderung: Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Bei der Erfassung und der Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten müssen die Grenzen klar definiert werden, damit dem Missbrauch von Arbeitnehmerdaten wirksam vorgebeugt wird.

Kernstück ist die Forderung eines besonders schonenden Umgangs der datenverarbeitenden Stellen mit den personenbezogenen Daten; dies muss organisatorisch in größeren Betrieben auch dadurch sichergestellt werden, dass die Personalverwaltung und die Lohnbuchhaltung auch personell getrennt sind.

2. Einzelforderung: Verbesserung der Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen betrieblichem Datenschutzbeauftragtem und betrieblicher Arbeitnehmervertretung

Die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen der betrieblichen Arbeitnehmervertretung und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind zu verbessern.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte darf kein direkter Mitarbeiter der Personalabteilung sein. Er muss in jedem Betrieb zwingend installiert werden.

Im Bezug auf § 80 I Nr. 1 BetrVG ist eine Informationspflicht des Datenschutzbeauftragten gegenüber dem BR vorzusehen.

Ein Widerspruch des Datenschutzbeauftragten stoppt vorläufig die Durchführung der beanstandeten Maßnahme.

3. Einzelforderung: Eigenständige Rechtsgrundlage bei Persönlichkeitsverletzungen

Bei der Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist eine eigenständige Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine Entschädigung für die erlittene Persönlichkeits-

verletzung enthält. § 253 BGB, auf dessen Grundlage im Arbeitsrecht Entschädigungen zugesprochen werden, reicht nicht aus. Es sind nach dem Vorbild von § 15 II AGG verschuldensunabhängige Entschädigungen vorzusehen (Ergebnishaftung).

Darüber hinaus sind den Arbeitnehmern Entschädigungen auch dann zu bezahlen, wenn sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte Persönlichkeitsrechtsverletzungen erfahren. Die Vorschrift des § 12 IV AGG ist dabei als Vorbild zu nehmen, diese verlangt vom Arbeitgeber in solchen Fällen, dass er geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergreift. Eine an § 12 IV AGG orientierte AG-Pflicht ist erforderlich.

4. Einzelforderung: Persönlichkeitschutz nach § 75 BetrVG stärken

Bei groben, aber auch schon bei einfachen Datenschutz-Verstößen des Arbeitgebers gegen § 75 BetrVG soll der Betriebsrat und die im Betrieb vertretene Gewerkschaft ein Verfahren nach § 23 III BetrVG einleiten.

5. Einzelforderung: In betriebsratslosen Betriebe Interimsbetriebsräte vorsehen

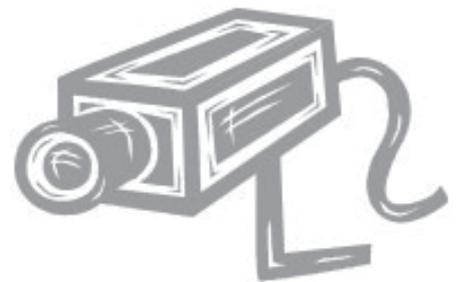
In betriebsratslosen Betrieben gibt es keine Überwachung des Persönlichkeitsschutzes durch Betriebsräte, daher sind hier Interimsbetriebsräte vorzusehen. Die Arbeitsgerichte haben auf Antrag von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft einen Interimsbetriebsrat zu bestellen (Verfahren ist dem § 17 IV i.V. m. § 16 II BetrVG nachzubilden).

Die Amtszeit des Interimsbetriebsrats ist auf 1 Jahr zu begrenzen, seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Überwachung des Persönlichkeitsrechts der Arbeitnehmer. Im Übrigen hat er Beteiligungsrechte in sozialen und personellen Angelegenheiten.

Seine vornehmste Aufgabe besteht darin, in dem Betrieb ein Grundverständnis für die Bedeutung des Datenschutzes und des Betriebsverfassungsrechts zu erzeugen und als Ab rundung die Installierung eines ordentlichen Betriebsrates auf den Weg zu bringen.

Ende Mai fand eine Sachverständigenanhörung zum Arbeitnehmerdatenschutz statt. Mit großer Übereinstimmung haben die Experten aus Wissenschaft, Praxis, Aufsichtsbehörde und Sozialpartnern ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz gefordert, um Rechtssicherheit herzustellen, Regelungslücken zu schließen und bereits vorhandene Regelungsaspekte sowie Vorgaben der Rechtsprechung in einem Spezialgesetz zusammenzufassen.

Die Sachverständigen fordern, die allgemeinen Vorschriften zum Datenschutz für das Arbeitsverhältnis in einem einheitlichen Arbeitnehmerdatenschutzgesetz zu konkretisieren und an die moderne Arbeitswelt anzupassen.



Die moderne Informations- und Kommunikationsgesellschaft stellt uns vor immer neue Herausforderungen. Eine Totalüberwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz darf es genauso wenig geben wie die Durchleuchtung und Selektion von Mitarbeitern. Der verantwortungsbewusste Umgang mit sensiblen Arbeitnehmerdaten muss sichergestellt werden.

Es gibt heute Regelungslücken, z. B. bei der Videoüberwachung, der Überwachung von Emails, der Kontrolle der Internetnutzung am Arbeitsplatz, beim Detektiveinsatz gegenüber Mitarbeitern und beim Informantenschutz. Unternehmen müssen stärker als bisher verpflichtet werden, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu achten.

Der gegenwärtige Flickenteppich von Datenschutzregelungen in verschiedenen Gesetzen und der Rechtsprechung muss durch eine spezialgesetzliche Regelung ersetzt werden. Der Umgang mit Arbeitnehmerdaten legt den Arbeitgebern eine besondere Sorgfaltspflicht auf. Eine Umgehung der gesetzlichen Pflichten ist kein Kavaliersdelikt.

Versammlungsrecht

Ist das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gefährdet?

Bewertung des vorgelegten Entwurfes für ein baden-württembergisches Versammlungsgesetz

Als der baden-württembergische Innenminister Heribert Rech (CDU) in einer ersten Pressemitteilung ein Landesversammlungsgesetz angekündigt hatte, kam es zu massiven Protesten von Gewerkschaften und Datenschützern. Sie sehen ihre Grundrechte unzulässig eingeschränkt und wollen bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Verfassungsbeschwerde einlegen.

Die Föderalismusreform des Jahres 2006 hat die Gesetzgebungskompetenz des Versammlungsrechts in die Obhut der Länder gegeben. Davon hatte bisher Bayern Gebrauch gemacht und im Juni dieses Jahres ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen. Dies führte dazu, dass von 13 Verbänden und Parteien gegen dieses Gesetz Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, darunter der DGB-Landesbezirk, die SPD, die Grünen und die FDP. Prekärerweise ist der baden-württembergische Entwurf, der sich im Moment noch in der Anhörungsphase befindet, stark dem bayerischen nachempfunden. Nach starkem Widerspruch von Verbänden, Gewerkschaften und Datenschützern ist der Entwurf noch nicht als Gesetzesentwurf im Landtag angekommen, obwohl er eigentlich schon ab Anfang des Jahres 2009 gelten sollte. Wie sieht es also mit den einzelnen Punkten aus, die den Gegnern ein Dorn im Auge sind.

Der Entwurf sieht in § 2 eine Begriffsbestimmung der Teilnehmerzahl vor. So wird eine Versammlung als eine Zusammenkunft „von mindestens zwei Personen“ definiert. Im Versammlungsgesetz des Bundes war dies bisher nicht geregelt und im Schrifttum war es umstritten. So führte die eine Seite mit Hinweis auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Verein (§§ 56, 73 BGB) und den Sprachgebrauch eine Mindestzahl von drei oder sieben Personen an. Die überwiegende Meinung ging allerdings auch bei zwei Personen von einer Versammlung aus. Jedwede Auslegung ist der Verwaltung somit genommen. Auch wurden dort die streitigen Begriffe des gemeinsamen Zweckes und des Gegenstandes der Meinungsäußerung definiert. So wird im Schrifttum die Einschränkung der Meinungsäußerung auf die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten (der Entwurf spricht in § 2 I von einer „überwiegend auf die Teilha-

be an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung“) als nicht haltbar bezeichnet. Letztlich ist auch die Beschränkung auf eine gemeinschaftliche Meinungsbildung und -äußerung, die in der vorliegenden Fassung verlangt wird, verfassungsrechtlich bedenklich. Zusammenfassend ist für die Begriffsbestimmung in § 2 zu sagen, dass hier einer sehr engen Umfassung des Versammlungsbegriffes gefolgt wird, die zumindest verfassungsrechtlich bedenklich ist.

In § 4 werden die Leistungsrechte und -pflichten des Versammlungsleiters neu geregelt. Zukünftig soll es ihm nicht mehr möglich sein eine Versammlung zu unterbrechen. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass es einzelnen Störern möglich wäre, eine sonst friedliche Versammlung durch ihr Verhalten zu stören. Zu dieser Problematik hatte schon das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass solch eine Regelung zu dem Wegfall des Grundrechtsschutzes der gesamten Versammlung und nicht nur der Täter führen würde. In diesem Falle wäre es somit möglich, praktisch jede Demonstration auflösen zu lassen. Solange der Versammlungsleitung nicht weiterhin die Möglichkeit gegeben wird, eine Unterbrechung in die Wege zu leiten um die Störer zu entfernen, ist diese Regelung zumindest unverhältnismäßig in der Einschränkung des Grundrechts.

Datenschützer, wie der stellvertretende Datenschutzbeauftragte Baden-Württembergs stören sich an den erweiterten Möglichkeiten der Datenerhebung, sowie der Bild- und Tonaufzeichnung der §§ 13 und 14. So sollen zukünftig personenbezogene Daten der Versammlungsteilnehmer gespeichert und verwertet werden können. Diese Daten können dann auch ausdrücklich für andere Zwecke verwendet werden. Zukünftig sollen auch nicht nur Übersichtsaufnahmen erlaubt sein, sondern auch Aufnahmen einer individuellen Person, sobald die Vollzugsbehörde feststellt, dass von ihr Gefahr ausgehen könnte. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist bei staatlichen Überwachungsmaßnahmen dann ein Eingriff in das Grundrecht anzunehmen, wenn dies der Abschreckung der Teilnehmer gilt. Besonders

in den Fällen, in denen man aus Angst vor staatlicher Überwachung lieber auf seine Grundrechtsausübung verzichten würde. Darunter zählen laut ständiger Rechtsprechung auch die Übersichts- und Einzelaufnahmen von Teilnehmern einer Demonstration. Ob dieser Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit materiell gerechtfertigt ist darf bezweifelt werden.



Urs Försterling

An dieser Auswahl von Einschränkungen, die dem Gesetzesentwurf für ein Landesversammlungsrecht zu Grunde liegen, lässt sich deutlich das Motiv des Gesetzgebers erkennen. Es soll den Vollzugsbehörden und der Verwaltung leichter gemacht werden Versammlungen zu verbieten und aufzulösen. Heribert Rech beteuert zwar, dass dieses vor allem dazu dienen solle Demonstrationen von Rechtsextremen einzuschränken. Dass solch eine Regelung in einem Rechtsstaat dann aber auch für alle Versammlungen gelten würde, hatte er anscheinend nicht bedacht. Nach Protesten der Gewerkschaften ließ er dann auch verlauten, dass sich schon eine Lösung für die Versammlungen, wie den 1. Mai, finden würde. Denn hier würde eine strikte Durchsetzung des Gesetzes eine solch große Veranstaltung unmöglich machen. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive kommt es in dem vorliegenden Entwurf zu einer Anhäufung von neuen und erweiternden Eingriffen in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Wo einzelne Maßnahmen noch gerechtfertigt sein könnten, ist das Ergebnis in der Summe doch abzulehnen.

Urs Försterling

Aus der Landtagsfraktion

Mitwirkungsrechte nach dem Landesrichtergesetz

Eine Landtagsanfrage von Rainer Stichelberger beschäftigt sich mit den Mitwirkungsrechten nach dem Landesrichtergesetz. Thematisiert werden dabei

- die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte und Zusammensetzung der Präsidialräte der verschiedenen Gerichtszweige und des Richterwahlausschusses im Vergleich zum Bund und den anderen Bundesländern
- die Zahl der Fälle und Ergebnisse der Beteiligung bei Ernennungen und Beförderungen
- der Zahl und Dauer von Abordnungen von Richtern oder Staatsanwälten an das Justizministerium oder ein anderes Ministerium
- die Häufigkeit der Einberufung des Richterwahlausschusses in den letzten zehn Jahren
- die Fälle des Abbruchs von Verfahren durch die oberste Dienstbehörde
- die Anwendungsbereiche und -praxis der neuen Regelbeurteilung -



Rainer Stichelberger MdB

Der genaue Wortlaut der Anfrage (Drucksache Nr. 14/4759) ist nachzulesen unter <http://www.landtag-bw.de/dokumente/parlamentsdokumentation>

Termine

- | | |
|--------------|-------------------------------|
| 27.09.09 | Bundestagswahl |
| 10.10.09 | ASJ-Landesvorstand, Stuttgart |
| 07.11.09 | ASJ-Landesvorstand, Karlsruhe |
| 13.-15.11.09 | SPD-Bundesparteitag, Dresden |
| 27./28.11.09 | SPD-Landesparteitag |
| 05.12.09 | ASJ-Landesvorstand, Stuttgart |

Klausurtagung

Der ASJ-Landesvorstand verbrachte zwei Tage auf einer Klausurtagung im Bildungszentrum in Herrenberg-Gültstein. Ziel war es, die Arbeitsschwerpunkte für die nächsten zwei Jahre herauszuarbeiten.



Bei einer Ideensammlung kristallisierten sich drei Hauptthemen heraus, die die ASJ intensiv bearbeiten will. Spitzenreiter in der Ranking-Liste ist der Arbeitnehmerdatenschutz, gefolgt von den Themen Patientenverfügung und Daseinsvorsorge. Zu allen diesen Punkten will die ASJ Veranstaltungen anbieten und Positionspapiere erar-

beiten.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften weiter gepflegt und intensiviert werden, zum einen durch gemeinsame Veranstaltungen wie die bereits in der Vergangenheit durchgeführten zum Grundsatzzprogramm und zur Kommunalwahl, zum anderen durch Anträge an SPD-Landesvorstand und Landesparteitage. Gemeinsam mit dem Polizeibeirat will sich die ASJ mit der kommunalen Kriminalprävention beschäftigen und ein Positionspapier zur Inneren Sicherheit zur Kommunal- und Bundestagswahl erstellen.



ASJ-Materialien

Flyer

Mit allem Wissenswerten zur ASJ. Zum Auslegen und Weitergeben.

Arbeitsgemeinschaft
sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen
(ASJ) Baden-Württemberg



Postkarten

Für den Bundestagswahlkampf hat die ASJ drei Postkarten aufgelegt (Sicherheit im Alltag, Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus, Gerechtigkeit und Datenschutz in Staat und Wirtschaft). Auf der Rückseite sind die jeweiligen SPD-Positionen und -Forderungen aufgelistet.

**Sie haben die Wahl -
Seien Sie wählerisch!**



Ihre Stimme für
mehr Sicherheit im Alltag

**Am 27. September 2009 wählen gehen!
Ihre Stimme für die SPD!**

Die Materialien können bestellt werden beim SPD-Landesverband Baden-Württemberg, Gudrun Igel-Mann, Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart (Tel. 0711/61936-37, Fax -20, email: gudrun.igel-mann@spd.de)

Martin Burgi: Kommunalrecht

2. Auflage 2008, 321 Seiten (22 Euro)

Das Kommunalrecht gilt vielen als schwer zugängliche Materie, dabei betrifft es die Lebensverhältnisse eines jeden einzelnen in kaum zu übertreffenden Intensität. Für zahlreiche Rechtsgebiete einschließlich des Europarechts bilden die Gemeinden den Schauplatz und damit für Studenten und Praktiker ein interessantes Anschauungsfeld. Jenseits aller rechtsdogmatischen Feinheiten ist es dem Buch gelungen, den Wert und die Kraft der kommunalen Selbstverwaltung sichtbar zu machen. Die Besonderheit dieses Buches besteht darin, dass der aktuelle Stand der europarechtlichen Entwicklung mit seinen konkreten Auswirkungen auf die Kommunen dargestellt wird.



Karl-Ernst Kappel

Während sich die Gemeinden auf die Bedeutung und Notwendigkeit der durch sie erbrachten „Daseinsvorsorge“ berufen, schallt ihnen der ordnungspolitische Ruf von Wettbewerb und Chancengleichheit entgegen. Betätigen sich Kommunen wirtschaftlich, sind sie dem Europarecht und damit den Spielregeln des Wettbewerbs unterworfen. Nach deutschem Verständnis handelt es sich dagegen weiterhin um eine Erfüllung von Staatsaufgaben. Die kommunale Wirtschaftsbetätigung ist der gegenwärtig am stärksten europarechtlich bestimmte Bereich des Kommunalrechts. In der kommunalen Gestaltungspraxis stellen die komplizierten europarechtlichen Vorgaben eine große Herausforderung dar, die teilweise als Bedrohung empfunden wird. Der EuGH hat der EU-Kommission und sich selbst durch eine groß-

zügige Interpretation der einschlägigen tatbestandlichen Voraussetzungen ein weites Kontrollfeld eröffnet.

Mit vielen Bestimmungen des EU-Rechts sind Auslegungsschwierigkeiten verbunden, wobei sich die unterschiedlichen dogmatischen Traditionen in der Ausgestaltung der Daseinsvorsorge in den einzelnen Mitgliedstaaten niederschlagen. Die Praxis orientiert sich deshalb an den Verlautbarungen der EG-Kommission, in denen überdies die einschlägige Rechtsprechung in kommentarähnlicher Weise zusammengestellt ist. So hat die Kommission mit ihrer Mitteilung von 18.02.2008 betätigt, dass sie die Wasserversorgung zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse rechnet, so dass z.B. die Wasserversorgung dem Wettbewerbsrecht unterliegt.

Auf nationaler Ebene wird gegenwärtig im Rahmen der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) klargestellt, dass die interkommunale Zusammenarbeit nicht vergaberechtsrelevant ist. Mit der neuen Definition des „öffentlichen Auftrags“ in § 99 Abs. 1 GWB will die Bundesregierung festlegen, was jedenfalls nicht als öffentlicher Auftrag anzusehen ist. Ist an Zweckverbänden privates Kapital beteiligt, könnte dies zu einem faktischen Privatisierungszwang bei Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge führen.

Art. 14 des Lissaboner Vertrages (AEU) sieht vor, dass die „Grundsätze und Bedingungen“ für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch europäische Gesetze festgelegt werden. Dies macht deutlich, dass auch auf kommunaler Ebene nur noch Lösungen möglich sind, die das europäische Recht einbeziehen. Für die Anwendung des europäischen Rechts im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge ist das Buch von Burgi eine ausgezeichnete Einführung.

Karl-Ernst Kappel
Rechtsanwalt und Steuerberater

Hermann Bachmaier feierte am 5. Juli seinen 70. Geburtstag - die ASJ Baden-Württemberg gratuliert sehr herzlich! Er ist einer der profiliertesten Rechtspolitiker der Bundesrepublik Deutschland und tritt heute als Rechtsanwalt in Crailsheim und früher als Parlamentarier für die Sicherheit unseres freiheitlichen Rechtsstaates ein.



Hermann Bachmaier war 22 Jahre (1983 bis 2005) Rechtspolitiker im Dt. Bundestag. Dort - wie auch im Rahmen der ASJ - hat er sich schwerpunktmäßig immer dafür eingesetzt, dass die Innere Sicherheit in unserem Staat gewährleistet wird, ohne dass dabei die Errungenschaften unseres freiheitlichen Rechtsstaates beeinträchtigt werden. Damit die Freiheit in Deutschland nicht scheinweise stirbt, hat sich Hermann stets für den Schutz der Bürgerrechte eingesetzt. So hat er z.B. beim „Großen Lauschangriff“ sein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Bürgerrechte gerichtet. Seine klaren rechtspolitischen Grundsätze, dass selbst in Zeiten terroristischer Bedrohungen wir nicht wahllos Freiheitsrechte über Bord werfen dürfen, hat immer auch die rechtspolitischen Überzeugungen der Bundestagsfraktion wie auch der ASJ, geprägt.

Die ASJ Baden-Württemberg freut sich auf weitere spannende Jahre rechtspolitischen Ringens mit Hermann, um die besten freiheitlichen Konzepte für unser Land.

IMPRESSUM

Herausgeber:
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0
Fax 0711/61936-20

Internet SPD: <http://www.spd-bw.de>,
Internet ASF: <http://asj-bawue.de>

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.